

Satzung

über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Gemeinde Reken vom 05.07.1993

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Reken in seiner Sitzung am 30.06.1993 folgende Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Gemeinde Reken beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Tätigkeit

Für das Aufstellen von Verkaufswagen, Verkaufsanhängern, festen oder beweglichen Verkaufsständen, Tischen, Körben, Kübeln oder sonstigen Gegenständen, die zum Feilbieten von Waren auf dem Wochenmarkt oder auf anderen öffentlichen Straßen oder Plätzen dienen, wird ein Marktstandgeld erhoben.

Soweit an Markttagen Fahrzeuge auf dem Platz geduldet werden, ist auch für diese das Marktstandgeld zu entrichten.

§ 2

Höhe des Marktstandgeldes

Das Marktstandgeld beträgt auf Wochenmärkten je Tag

- | | | |
|----|---------------------------------------|------------------------|
| 1. | für Verkaufswagen/-stände | 1,00 DM/m ² |
| | mindestens | 10,00 DM |
| | höchstens | 20,00 DM. |
| 2. | für Imbiss- und Getränkewagen/-stände | 60,00 DM. |

§ 3

Entrichtung des Marktstandgeldes

- (1) Das Marktstandgeld ist am Markttag vor Marktbeginn bei der Gemeindekasse oder bei der Marktaufsicht zu entrichten. Während der Marktzeit sind die Gebührenabschnitte aufzubewahren und auf Verlangen dem prüfenden Beamten vorzuzeigen.

- (2) Die gezahlten Standgebühren werden bei Nichtaufbau oder vorzeitigem Räumen des Platzes nicht erstattet. Wird die Standgebühr nicht gezahlt, so ist der eingenommene Platz auf Verlangen sofort zu räumen. Bei ungünstiger Witterung oder bei Bedürftigkeit des Antragstellers kann der Gemeindedirektor die Standgebühr ermäßigen oder erlassen.
- (3) Im Übrigen kann das Marktstandgeld nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S. 216) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben werden.

§ 4

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zum Marktstandgeld richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (Bundesgesetzblatt I. S. 17) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Gemeinde Reken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 05.07.1993

Kuhrmann
Bürgermeister